



Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald

Über die Anordnung der Absonderung (Isolation und Quarantäne) bei Erkrankung und Verdacht auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
(Allgemeinverfügung Quarantäne)

Der Landkreis Dahme-Spreewald, vertreten durch den Landrat, erlässt auf Grundlage des § 28 Absatz 1 IfSG i. V. m. § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV) und § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 3 Abs. 4 VwVfG mit heutigem Tag nachfolgende Allgemeinverfügung über die Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind, deren enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen:

1. Alle Personen (im Folgenden: betroffene Personen) mit gewöhnlichem oder derzeitigem Aufenthalt im Landkreis Dahme-Spreewald, die entweder
 - a) durch einen PCR-Test (molekularbiologische Testung) oder validierten Schnelltest in einer Teststelle (PoC-Antigentest) positiv auf SARS-CoV-2 Viren getestet wurden (infizierte Personen).

Hinweis: Die infizierten Personen haben dem Gesundheitsamt des Landkreises Dahme-Spreewald unter Verwendung der folgenden Checkliste (https://www.dahme-spreewald.info/sixcms/media.php/87/Checkliste_Positivfall_v3_final.pdf) weitere Angaben zur Erkrankung zu machen. Die Checkliste ist als Anlage und auf der Internetseite des Landkreises zu finden.

oder
 - b) eine Mitteilung über einen engen Kontakt mit einer positiv getesteten Person (Quellfall) erhalten haben oder die mit dem Quellfall in einem Hausstand zusammenleben (Haushaltsangehörige als enge Kontaktpersonen gemäß Vorgabe des RKI's).

Bei engen Kontaktpersonen mit erhöhtem Risiko handelt es sich um Personen, die

- in einem kleineren Abstand, als 1,5 m ohne Mund-Nasenschutz unabhängig von der Dauer mit einer infizierten Person gesprochen haben oder
- in direkten Kontakt mit respiratorischen Sekret einer infizierten Person gekommen sind oder
- engen Kontakt (kleiner als 1,5 m Abstand) von mehr als 10 Minuten ohne Mund-Nasenschutz zu einer infizierten Person hatten oder
- sich mehr als 10 Minuten mit einer infizierten Person in einem Raum aufgehalten haben, der länger als 20 Minuten nicht gelüftet wurde. (Möglichkeit hoher Konzentration infektiöser Aerosole)

oder

- c) Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen)

Hauptsitz

Reutergasse 12
15907 Lübben (Spreewald)
Postanschrift
Postfach 1441
15904 Lübben (Spreewald)

Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald)

Beethovenweg 14
Weinbergstr. 1
Hauptstr. 51
Logenstraße 17

Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen

Brückenstraße 41
Schulweg 13
Fontaneplatz 10
15926 Luckau
Nonnengasse 3

Bankverbindung

Mittelbrandenburgische
Sparkasse in Potsdam
Konto-Nr.: 368 102 44 47
BLZ: 160 500 00

Internet

www.dahme-spreewald.de
E-Mail
post@dahme-spreewald.de*)

*) Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

müssen sich ohne weitere Anordnung des Gesundheitsamtes in die häusliche Isolation, die **Absonderung** begeben.

2. Von der Pflicht zur Absonderung sind enge Kontaktpersonen ausgenommen,
 - a) die einen vollständigen Impfschutz gegen COVID-19 mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff nachweisen können, der älter als mindestens 15 Tage ist und die keine Erkrankungssymptome aufweisen oder
 - b) die nachweisen können, dass sie vor längstens sechs Monaten selbst eine, mittels PCR-Diagnostik bestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht haben und die mittlerweile aus der häuslichen Isolierung entlassen wurden (Genesene) sowie aktuell keine Erkrankungssymptome aufweisen.
 - c) Kinder und SchülerInnen mit engen Kontakten während der Betreuung in einer Kindertagesstätte, in einer Kindertagespflege oder während des Schulunterrichts, müssen nicht in Quarantäne.

Die Ausnahmen gemäß Ziffer 2 gelten nicht, wenn der Kontaktperson bekannt ist, dass beim Quellfall der Verdacht auf eine Infektion mit einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden, besorgniserregenden SARS-CoV-2-Variante nach den Vorgaben des RKI's (z. B. Omikron [B.1.1.529]) besteht bzw. eine solche nachgewiesen wurde. Hierzu wird sich das Gesundheitsamt mit den betroffenen Personen gesondert in Verbindung setzen.

3. Die **Isolationszeit (Absonderung) beginnt**,
 - a) für infizierte Personen gemäß Ziffer 1 a) unverzüglich, wenn die getestete Person Kenntnis von ihrem positiven Ergebnis eines Schnelltests erlangt,
 - b) für infizierte Personen gemäß Ziffer 1 a) unverzüglich an dem Tag, an dem bei der getesteten Person ein PCR-Test auf SARS-CoV-2 vorgenommen wurde,
 - c) für enge Kontaktpersonen gemäß Ziffer 1 b) unverzüglich am Tag der Kenntnisnahme des positiven Testergebnisses des Quellfalls und
 - d) für Verdachtspersonen gemäß Ziffer 1 c) unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG dem Gesundheitsamt zu melden.
4. Folgende **Regeln** gelten für die häusliche Isolation (**Absonderung**):
 - a) Die Isolation hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Isolationsort).
 - b) Die betroffene Person darf den Isolationsort ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes des Landkreises Dahme-Spreewald nicht verlassen. Dies gilt nicht, sofern das Verlassen zum Schutz von Leben und Gesundheit zwingend erforderlich ist (zum Beispiel bei einem Hausbrand, medizinischen Notfall) und zum Aufsuchen einer Teststelle für die Freitestung.

- c) Der zeitweise Aufenthalt in einem zu dem Isolationsort gehörenden Garten, auf einer zugehörigen Terrasse oder einem zugehörigen Balkon ist gestattet, sofern Kontakte zu anderen, nicht betroffenen Personen ausgeschlossen werden können.
- d) In der gesamten Zeit der häuslichen Isolation soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt der betroffenen Person lebenden, selbst nicht isolierten Personen beachtet werden. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten zu verschiedenen Zeiten eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch realisiert werden, dass sich die betroffenen Personen in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- e) Während der Isolation darf die betroffene Person keinen Besuch von Personen, die nicht demselben Haushalt angehören, empfangen. Das Gesundheitsamt des Landkreises Dahme-Spreewald kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zu wahren.
- f) Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich (z. B. ärztliche Untersuchung), haben die von der häuslichen Isolation betroffenen Personen die anderen Personen vorab unverzüglich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen. Bei dem unumgänglichen Kontakt hat der Isolierte eine medizinische Maske oder FFP-2-Maske ohne Ausatemventil enganlegend zu tragen und, wenn möglich, den Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.
- g) Möglicherweise kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, sonstige Materialien, die zum Abdecken von Mund und Nase verwendet wurden) sind in der Restmülltonne zu entsorgen. Die kontaminierten Abfälle sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln, die nach Befüllung mit dem kontaminierten Abfall durch Verknoten oder Zubinden fest zu verschließen sind. Die Müllsäcke sind direkt in Abfalltonnen oder Container zu geben und dürfen nicht daneben gestellt werden. Sind die Abfalltonnen oder Container bereits gefüllt, ist eine gesicherte Lagerung bis zur nächsten Abholung an einem möglichst kühlen Ort (zum Beispiel Keller) vorzunehmen. Ist die Entsorgung der Abfälle nur möglich, wenn der Isolationsort verlassen wird, ist eine nicht betroffene Person damit zu beauftragen.
- h) Alle betroffenen Personen müssen während der Isolationszeit ein Tagebuch führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich und mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Symptomen festzuhalten sind. Ein Muster kann z. B. auf den Internetseiten des RKI heruntergeladen werden (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/AE-GU/Tagebuch.pdf?__blob=publicationFile).
- i) Für die Dauer der Absonderung stehen die betroffenen Personen unter der Gesundheitsbeobachtung des Gesundheitsamtes des Landkreises Dahme-Spreewald. Auf Nachfrage haben die betroffenen Personen dem Gesundheitsamt wahrheitsgemäß Auskunft über ihren Gesundheitszustand zu geben. Zudem sind die Angaben aus dem zu führenden Tagebuch dem Gesundheitsamt des Landkreises Dahme-Spreewald auf Verlangen mitzuteilen.
- j) Weist eine enge Kontaktperson nach Ziffer 1 b) Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion auf, hat sie unverzüglich den behandelnden Hausarzt zur Klärung des weiteren Vorgehens telefonisch zu kontaktieren. Symptome sind insbesondere Fieber (38,5 °C) und akute Beschwerden wie trockener Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- und Gliederschmerzen, Durchfall, Geruchs- und Geschmacksverlust beziehungsweise -störungen.

5. Die Isolationszeit endet,

- a) für infizierte Personen gemäß Ziffer 1 a), frühestens 14 Tage nach dem Tag, an dem bei der getesteten Person ein PCR-Test auf SARS-CoV-2 vorgenommen wurde. Dazu ist frühestens am Tag 12 der Isolation ein Antigen-Schnelltest (Teststelle) durchzuführen. Die Isolationszeit verkürzt sich durch ein negatives Testergebnis nicht. Bei einem positiven Ergebnis des Antigen-Schnelltestes ist die Absonderung zunächst fortzusetzen. Das Ergebnis muss zusätzlich mittels PCR-Test bestätigt werden. Fällt der PCR-Test negativ aus, ist die Isolation beendet.
- b) für infizierte Personen gemäß Ziffer 1 a) mit vollständigem Impfschutz und ohne Symptome, wenn:
 - am 5. Tag nach dem 1. Abstrich erneut eine PCR-Testung durchgeführt wird und das Testergebnis negativ ausfällt und
 - weiterhin keine Symptome aufgetreten sind.
- c) für **enge Kontaktpersonen** gemäß Ziffer 1 b), mit Ablauf des 10. Tages nach dem letzten Kontakt zum Quellfall, wenn diese **nicht** in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- d) für **enge Kontaktpersonen** gemäß Ziffer 1 b), mit Ablauf des 10. Tages nach Beginn der Isolation des Quellfalls, wenn diese in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Eine Verkürzung der Isolation kann bei asymptomatischen Kontaktpersonen gem. c) und d) mittels negativen PCR-Test frühestens ab dem 5. Tag oder mittels negativen Antigen-Schnelltest einer Teststelle frühestens ab dem 7. Tag nach dem letzten Kontakt zum Quellfall (Freitestung), erfolgen. Der Testnachweis ist mindestens 4 Wochen aufzubewahren und bei Aufforderung durch das Gesundheitsamt vorzulegen. Ergibt die Freitestung ein positives Ergebnis, gelten unverzüglich die Festlegungen dieser Allgemeinverfügung für infizierte Personen gemäß Ziffer 1 a).

- e) für Verdachtspersonen gem. Ziffer 1c) mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Isolation fortgesetzt und es gelten die Regelungen für positiv getestete Personen.

6. Minderjährige Personen:

Ist die betroffene Person minderjährig, hat in Anwendung des § 16 Absatz 5 IfSG derjenige für die Einhaltung der Regeln zur häuslichen Isolation nach Ziffer 4 a) bis j) dieser Allgemeinverfügung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von den Regeln nach Ziffer 4 a) bis j) betroffener Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.

7. Zuwiderhandlungen:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat verfolgt werden.

8. Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BbgVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und mit Ablauf des 22.01.2022 außer Kraft. Eine Verlängerung ist möglich.

Begründung

Rechtsgrundlage für die durch diese Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind die Vorschriften der §§ 16, 28 und 30 IfSG Landes Brandenburg, dort Anlage 1, lfd. Nrn. 2.1 bis 2.3 und 3.3 bis 3.4.

Gemäß §§ 16 und 28 in Verbindung mit § 30 IfSG hat die zuständige Behörde unverzüglich die notwendigen Schutzmaßnahmen anzuordnen, um eine Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern.

Der zuständigen Behörde ist hinsichtlich der Mittelauswahl zur Festsetzung der notwendigen Schutzmaßnahmen ein Ermessen eingeräumt, welches nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) pflichtgemäß ausgeübt werden muss. Als notwendige Schutzmaßnahmen zählen dabei insbesondere jene der §§ 29 bis 31 IfSG.

Gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern anordnen, dass diese in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG und der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Absatz 1 GG werden insoweit eingeschränkt.

Die Sachliche Zuständigkeit des Landkreises Dahme-Spreewald für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 54 IfSG in Verbindung mit der Anlage 1 laufende Nummern 2.1 bis 2.3 und 3.3 und 3.6 zu § 1 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung (IfSZV).

Die örtliche Zuständigkeit besteht für Betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald haben oder zuletzt hatten (§ 1 Abs.1 VwVfGBrg i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 a VwVfG). Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 VwVfGBbg auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Gebiet der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald der Anlass für die Isolation hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat. Auch im Land Brandenburg und im Landkreis Dahme-Spreewald war eine exponentielle Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung zu beobachten. Insbesondere bei älteren Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko.

Die weltweite epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entwickelt sich weiterhin sehr dynamisch. Die Gefährdung für die

Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird daher nach wie vor insgesamt hoch, für Risikogruppen sehr hoch eingeschätzt. Insbesondere die Ausbreitung verschiedener mutierter Formen des SARS-CoV-2-Virus im Land Brandenburg ist ein Grund dafür, dass sich trotz der Erfolge das Infektionsgeschehen weiterhin dynamisch entwickelt. Besorgniserregend ist, dass sich ansteckendere Mutanten des Coronavirus weltweit und auch in Deutschland und im Land Brandenburg insgesamt ausbreiten.

Zugelassene Impfstoffe sind jetzt in ausreichender Anzahl für bestimmte Bevölkerungsgruppen verfügbar. Dennoch gibt es noch keine spezifische Therapie, welche zur Verfügung steht. Daher besteht weiterhin die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Das SARS-CoV-2-Virus verbreitet sich hauptsächlich durch den Austausch von Aerosolen über die Atemluft (sogenannte Tröpfcheninfektion). Das führt zu Infektionsketten von Mensch zu Mensch. Diese Ketten werden immer länger, je später es gelingt, infizierte Personen davon abzuhalten, andere Menschen durch Sprechen, Husten, Niesen etc. anzustecken.

Um die Verbreitung dieser Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko möglichst minimiert werden.

Mit den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sollen daher bestehende Infektionsketten möglichst früh unterbrochen und eine weitere Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus soweit wie möglich verlangsamt und verringert werden.

Die häusliche Isolation von engen Kontaktpersonen, sowie von Personen, die positiv auf das Vorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, ist aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten. Insbesondere können nur so auch die vorgenannten Risikogruppen ausreichend geschützt werden.

Näheres zur Kontaktpersonennachverfolgung kann den Informationen des Robert-Koch-Institutes entnommen werden

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

Bei engen Kontaktpersonen – Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten im Sinne der Empfehlungen „Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen“ des Robert Koch-Institutes gehabt haben – ist die Gefahr der Ansteckung sehr hoch. Von ihnen können dann neue Infektionsketten ausgehen oder bestehende Infektionsketten verlängert werden, sodass eine Nachverfolgbarkeit durch das Gesundheitsamt nicht mehr gewährleistet werden kann. Von dieser Allgemeinverfügung sind als enge Kontaktperson auch solche erfasst die vollständig geimpft oder bereits genesen sind und Symptome aufweisen die COVID-19 nicht ausschließen, da nicht endgültig nachgewiesen ist, dass geimpfte oder genesene Personen das Virus nicht übertragen können.

Vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen sind von den Quarantäne-Maßnahmen ausgenommen, ebenso wie (immungesunde) Personen, die in der Vergangenheit eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben („Genesene“) und Genesene welche mit einer Impfstoffdosis geimpft worden sind. Nach bisherigem Kenntnisstand gilt diese Ausnahme von der Quarantäne für die aktuell in Deutschland zugelassenen und von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Impfstoffe.

Unabhängig von diesen Ausnahmen ist bei Einzelfällen, bei denen bereits bekannt ist, dass es sich um eine Exposition gegenüber den besorgniserregenden Virusvarianten gemäß den Vorgaben des Robert Koch Institutes, z. B. Beta (B.1.351) oder Gamma (P.1) handelt, eine Quarantäne der vollständig geimpften sowie genesenen Kontaktpersonen notwendig.

Die getroffenen Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind demnach auch geeignet, den Zweck einer effektiven und nachhaltigen Bekämpfung der Krankheit COVID-19 zu erfüllen.

Die Absonderung von mit SARS-CoV-2 Viren infizierten Personen und enge Kontaktpersonen im Wege dieser Allgemeinverfügung ist eine notwendige Schutzmaßnahme, um die Infektionswege

zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder zumindest im gebotenen Maß zu verzögern, denn das Virus wird vorrangig durch den Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Nur durch eine strenge Limitierung beziehungsweise Unterbindung der Kontaktmöglichkeiten durch die Anordnung einer häuslichen Isolation kann der akuten Gefahr der ungehinderten Verbreitung der Krankheitserreger Einhalt geboten werden. Die generelle Ermöglichung weiterer Kontakte zu Menschen außer Haus, würde demgegenüber selbst beim Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ein zu großes Übertragungsrisiko darstellen.

Die angeordnete häusliche Isolation stellt zudem, im Verhältnis zu einer Absonderung in einem Krankenhaus, das mildere Mittel dar. Da so die Isolation in vertrauter Umgebung stattfindet ist diese Maßnahme weniger einschneidend in die Rechte der betroffenen Personen. Anders wäre es bei einer Fremdunterbringung in einem Krankenhaus.

Andere geeignete Mittel zur Verhinderung der Erkrankung COVID-19 in der Bevölkerung stehen nicht zur Verfügung, sodass auch bei Anwendung des eröffneten Ermessens kein Absehen von dieser Anordnung möglich ist.

Die getroffenen Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind folglich erforderlich, um den verfolgten Zweck zu erfüllen.

Die angeordneten Maßnahmen (insbesondere die geltenden Regeln für die häusliche Isolation Ziffer 4) sind zudem verhältnismäßig, denn sie stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Breiten sich das Virus und seine im höheren Maße ansteckenden Mutationen unkontrolliert in hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl der Erkrankten nicht mehr bewältigen können. Die zeitlich überschaubar befristete Einschränkung der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit ist angesichts, der für die Gesamtbevölkerung drohenden Gesundheitsgefahren, verhältnismäßig.

Die Absonderung für die komplette Isolationszeit an einem Ort, das ununterbrochene Verweilen dort und die räumliche Trennung von anderen Personen ergibt sich schon aus dem Sinn und Zweck einer Isolation/ Quarantäne und bedarf keiner weiteren Begründung [Ziffer 4 a) bis d)].

Sollte ein Kontakt doch unumgänglich sein [Ziffer 4 e) und f)], ist auch klar, dass entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen. Die geeignetste Schutzmaßnahme stellt in solchen Fällen das Tragen einer medizinischen Maske und die Einhaltung des Abstandsgebotes dar. Die medizinische Maske muss entweder den Anforderungen an eine CE-gekennzeichnete medizinische Gesichtsmaske mit der Norm DIN EN 14683:2019-10 (OP-Maske) entsprechen oder eine die europäische Norm EN 149:2001+A1:2009 erfüllende FFP2-Maske sein, die mit einer CE-Kennzeichnung mit vierstelliger Nummer der notifizierten Stelle gekennzeichnet ist. Als einer FFP2-Maske vergleichbar gelten auch Masken mit den Typbezeichnungen N95, P2, DS2 oder eine Corona-Pandemie-Atemschutzmaske (CPA), insbesondere KN95, sofern der Abgabereinheit eine Bestätigung einer Marktüberwachungsbehörde nach § 9 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung vom 25. Mai 2020 (BAnz AT 26.05.2020 V1) beiliegt. Eine FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske ist nur ohne Ausatemventil zulässig.

Der Anordnung nach Ziffer 4 g), die spezielle Vorgaben zur Entsorgung von gegebenenfalls kontaminierten Abfällen macht, liegen die Empfehlungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zu Grunde

(<https://www.bmu.de/pressemitteilung/abfalltrennung-in-zeiten-der-coronavirus-pandemie-wichtiger-denn-je/>). Die Sicherung kontaminierter Abfälle ist ebenfalls eine notwendige Schutzmaßnahme, um den Zweck einer effektiven und nachhaltigen Bekämpfung der Krankheit COVID-19 zu erfüllen, da es auch durch kontaminierte Abfälle, die nicht ordnungsgemäß entsorgt werden, zu neuen Infektionen kommen kann. Die während der Absonderung angeordnete Beobachtung der Betroffenen durch das Gesundheitsamt auf Grundlage des § 29 IfSG, dient ebenfalls dem Ziel der Eindämmung der Ausbreitung des Virus. Sie ist nötig und angesichts ihrer geringen Eingriffsintensität angemessen, um gegebenenfalls die Notwendigkeit weiterer Schutzmaßnahmen beurteilen zu können.

Weiterhin führen die Anordnungen nach Ziffer 4 h) bis i) zur Aufklärung des Krankenstandes, was sowohl der betroffenen Person selbst zugutekommt, als auch dem oben genannten Zweck dient. Des Weiteren ist es sinnvoll, die betroffenen Personen selbst mit ihren Möglichkeiten in Form der Selbstkontrolle durch Messung der Körpertemperatur und Dokumentation in einem Tagebuch nach Ziffer 4 h) in die Pflicht zu nehmen.

Die Isolationszeit gemäß der Ziffer 5 ist ebenfalls angemessen. Die festgesetzte Dauer der Absonderung orientiert sich an den aktuell geltenden Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zur Einschätzung des maximalen Zeitraumes der Inkubationszeit und Infektiosität (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=D41C82336ADC06873D2ACB442749896E.internet051?nn=13490888#doc13776792bodyText5).

Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung:

Diese Allgemeinverfügung ist im Hinblick auf deren Grundrechtsrelevanz aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gem. § 1 BbgVwVfG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG befristet, damit deren Erforderlichkeit regelmäßig überprüft werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

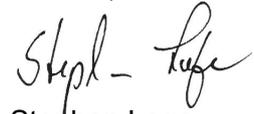
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Ziffer 1 IfSG wird hingewiesen.
2. Weitergehende Regelungen einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg und das Infektionsschutzgesetz des Bundes in ihren jeweils geltenden Fassungen.
3. Wer unter Gesundheitsbeobachtung nach § 29 IfSG steht, hat die gemäß § 29 Absatz 2 Satz 1 IfSG erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (zum Beispiel Blut, Speichel) auf Verlangen bereitzustellen.
4. Aufgrund der Beobachtung sind betroffene Personen nach § 29 Absatz 2 Satz 3 IfSG ferner verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, ihnen auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Isolation sowie über den Gesundheitszustand im Rahmen der täglichen Abfrage des Gesundheitsamtes.

5. Betroffene Personen, die dieser Allgemeinverfügung nicht nachkommen, können zwangsweise durch die Unterbringung in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses oder sonst in geeigneter Weise abgesondert werden (§ 30 Abs. 2 IfSG).
6. Informationen zu Entschädigungszahlungen finden Sie auf www.ifsg-online.de.

Lübben, den 22.12.2021



Stephan Loge
Landrat

Anlage:

Checkliste für positiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen

Checkliste für positiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen



Wir bitten Sie oder einen Angehörigen um Mithilfe, zur Erfassung der unten aufgeführten Daten. Senden Sie hierfür bitte die ausgefüllte Checkliste individuell an checkliste-corona@dahme-spreewald.de oder drücken Sie auf den Button „Senden“.

Wenn Sie diese Checkliste nicht am Computer ausfüllen können, dann schreiben Sie die Antworten formlos per E-Mail. Eine Ausfüllhilfe finden Sie auch unter Downloads.

Schnelltest positiv PCR-Test positiv

Datum der Meldung:

Name, Vorname:			
Geburtsdatum:			
Anschrift:			
Telefon:			
E-Mail:			
Waren Sie in den letzten 14 Tagen verreist:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Wenn ja, wohin waren Sie verreist; Bitte auch das Reiseland angeben:	
Berufliche Tätigkeit / Rentner/in / Bewohner/in /Schüler/in / Kitakind etc.:			
Arbeitsstelle:			
Letzter Arbeitstag:		Letzter Schultag /Kitatag etc.:	
Krankenhaus, Arztpraxis, sonst. med. Einrichtung:		Station/Bereich:	
Gemeinschaftseinrichtung (Schule, Kita etc.):		Gruppe/Klasse:	
Gemeinschaftseinrichtung (Altenheim, Wohnheim...etc.):		Wohnbereich:	

Sind Symptome vorhanden: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Fieber	<input type="checkbox"/> Geschmacksverlust	<input type="checkbox"/> akutes/schweres Atemnotsyndrom <input type="checkbox"/> sonstige Symptome/allg. Krankheitszeichen:
	<input type="checkbox"/> Husten	<input type="checkbox"/> Geruchsverlust	
	<input type="checkbox"/> Durchfall	<input type="checkbox"/> Herz-Rhythmus-Störung	
	<input type="checkbox"/> Pneumonie	<input type="checkbox"/> Halsschmerzen/-entzündung.	
	<input type="checkbox"/> Schnupfen	<input type="checkbox"/> beatmungspflichtig	
Symptombeginn:		Abstrichdatum:	

Impfstatus: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anzahl der Impfungen:		Datum der 1. Impfung:	
Datum der 2. Impfung:		Datum der 3. Impfung:		
Name des Impfstoffherstellers:		Waren Sie schon einmal an Corona erkrankt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Bei wem haben Sie sich angesteckt (Name, falls bekannt):		Wohnen Sie mit dieser Person in einem gemeinsamen Haushalt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn nein, dann geben Sie bitte die Anschrift der positiven Person an		Letzter Kontakt zum Positivfall:	

Stationäre Aufnahme:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Datum der stat. Aufnahme:	
Haben Sie sich im Krankenhaus angesteckt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Wurden Sie auf einer ITS behandelt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
War eine Beatmung notwendig:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Risikofaktoren (ankreuzen) <input type="checkbox"/> Keine		
<input type="checkbox"/> Herz-Kreislauf-Erkrankung /Bluthochdruck	<input type="checkbox"/> Diabetes	<input type="checkbox"/> Krebserkrankung
<input type="checkbox"/> neurologische/neuromuskuläre Erkrankung	<input type="checkbox"/> Lebererkrankung	<input type="checkbox"/> Nierenerkrankung
<input type="checkbox"/> Chron. Lungenerkrankung, ZB.COPD	<input type="checkbox"/> Immundefizienz/HIV	<input type="checkbox"/> Wochenbett
<input type="checkbox"/> Schwangerschaft/Trimester	Sonstiges:	

Hinweis:

Ihren digitalen Genesenen-Nachweis erhalten Sie unter Vorlage Ihres positiven PCR-Ergebnisses ggf. bei Ihrem Hausarzt oder in der Apotheke.